

ferenz der Vereinigung Demokratischer Juristen der BRD zum Thema „Die Menschenrechte — ihre Entstehungsgeschichte, ihr Inhalt, ihre Verwirklichung“ am 19. März 1978 in Frankfurt am Main gehalten hat.)

- 1 M. Kriele, Die Menschenrechte zwischen Ost und West, Köln 23 1977, S. 9, 21.
- 2 Marx/Engels, Werke, Bd. 2, S. 37.
- 3 J. Locke, Two Treatises of Government (1689), Cambridge 1967, S. 348 f.
- 4 In: Anspruch und Wirklichkeit (Zweihundert Jahre Kampf um Demokratie in den USA), Hrsg. E. Brüning, Berlin 1976, S. 16.
- 5 In: The Portable Jefferson, New York 1975, S. 581.
- 6 J. Locke, The Works, London 1823, Bd. 10, S. 175 (Art. CXI). Daß die von Locke geforderte Religionsfreiheit jedenfalls die Atheisten (und die Katholiken) ausschließen sollte, ergibt sich aus seinem Brief über die Toleranz (Hamburg 1975, S. 94). Daß nach seiner Auffassung die Arbeitsergebnisse des Arbeiters 31 nicht diesem, sondern dem Unternehmer gehören, geht aus § 29 der zweiten Abhandlung über die Regierung hervor.
- 7 Dazu H. Klenner, „Namibia und die Menschenrechte“, NJ 1976, Heft 10, S. 287.
- 8 So: D. Lloyd, The Idea of Law, Harmondsworth 1976, p. 86.
- 9 W. Huber/H. Tödt, Menschenrechte, Stuttgart 1977, S. 65.
- 10 So: M. schlei/J. Wagner, Freiheit - Gerechtigkeit - Solidarität, Bonn 1976, S. 8.
- 11 So: E.-W. Böckenförde, „Grundrechtstheorie und Grundrechts-Interpretation“, Neue Juristische Wochenschrift (München) 1974, Heft 35, S. 1529.
- 12 So etwa: M. Cranston, Human Rights To-day, London 1955, S. 38.
- 13 Marx/Engels, Werke, Bd. 1, S. 347 bis 370, 569 bis 592. - Die Zusammengehörigkeit dieser beiden Texte wird oft übersehen.

- 16 Marx/Engels, Werke, Bd. 4, S. 486.
- 17 Marx/Engels, Werke, Bd. 19, S. 362, 371.
- 18 Marx/Engels, Werke, Bd. 34, S. 303.
- 19 Marx/Engels, Werke, Bd. 19, S. 365.
- 20 Marx/Engels, Werke, Bd. 21, S. 498.
- 21 Marx/Engels, Werke, Bd. 4, S. 105.
- 22 Marx/Engels, Werke, Bd. 17, S. 440.
- 23 Marx/Engels, Werke, Bd. 16, S. 76 f.
- 24 Marx/Engels, Werke, Bd. 17, S. 416.
- 25 Marx/Engels, Werke, Bd. 23, S. 381.
- 26 Marx/Engels, Werke, Bd. 23, S. 791.
- 27 Marx/Engels, Werke, Bd. 19, S. 108 f.
- 28 Vgl. H. Klenner, „Menschenrechte Im Klassenkampf“, In: Sozialismus - Menschlichkeit, Freiheit und Demokratie, Berlin 1977, S. 201 ff.
- 29 Marx/Engels, Werke, Bd. 1, S. 385.
- 30 Marx/Engels, Werke, Bd. 23, S. 618.
- 31 Lenin, Werke, Bd. 28, S. 472.
- 32 Marx/Engels, Gesamtausgabe (MEGA), Abt. II, Bd. 1.1., Berlin 1976, S. 94.
- 33 So W. Fikentscher, Methoden des Rechts, Bd. 4, Tübingen 1977, Marx/Engels, Werke, Bd. 19, S. 238.
- 34 Lenin, Werke, Bd. 39, S. 773.
- 35 Vgl. I. Szabó, in: Sozialismus und Demokratie, Berlin 1977, S. 231.
- 36 Lenin, Werke, Bd. 29, S. 187.
- 37 Lenin, Werke, Bd. 26, S. 422.
- 38 Vgl. UdSSR, Staat - Demokratie - Leitung, Dokumente, Berlin 1975, S. 83.
- 39 Vgl. H. Klenner, „Menschenrechte — Heuchelei und Wahrheit“, Einheit 1977, Heft 9, S. 1040.
- 40 J. Kuczynski, „Das Menschenrecht auf Arbeit“, Schriften und Informationen des DDR-Komitees für Menschenrechte 1978, Heft 1, S. 28.
- 41 Vgl. L. S. Jawitsch, Allgemeine Rechtstheorie, Leningrad 1976, S. 163 (russ.).

Rechtsprechung zur Vorbeugung von Havarien und Bränden sowie von Verletzungen des Gesundheits- und Arbeitsschutzes

Oberrichter Dr. HERBERT POMPOES, Mitglied des Präsidiums des Obersten Gerichts

Auf seiner 8. Tagung am 1. Juni 1978 beschäftigte sich das Plenum des Obersten Gerichts der DDR mit Fragen des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes. Es behandelte vorrangig die Probleme der Rechtsprechung auf diesem Gebiet, die nach dem Inkrafttreten des Arbeitsgesetzbuchs und der ArbeitsschutzVO vom 1. Dezember 1977 (GBl. I Nr. 36 S. 405) einer Lösung zugeführt werden müssen. Sie sind für die gesamte Volkswirtschaft sowie für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bürger von erheblicher Bedeutung.

Bei der Durchsetzung der Beschlüsse zur Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit und des störungsfreien Betriebs der Produktionsanlagen haben die Werktätigen in den vergangenen Jahren gute Ergebnisse erzielt. Dennoch ereignen sich noch Brände, Havarien, Störungen und Unfälle, die zu bedeutenden volkswirtschaftlichen Verlusten sowohl an Anlagen und Ausrüstungen als auch an Produktion und Leistungen führen. Dazu sagte Genosse E. H o n e c k e r in seiner Rede vor den 1. Sekretären der Kreisleitungen: „Größere Aufmerksamkeit erfordern der Schutz des sozialistischen Eigentums und der Volkswirtschaft, die Verhinderung von Havarien und Bränden. Schwer erarbeitete Erfolge im sozialistischen Wettbewerb werden durch hohe ökonomische Schäden, hervorgerufen durch Havarien, Brände und andere Störungen, teilweise wieder aufgezehrt.“¹

In den zurückliegenden Jahren wurden zur Erhaltung und Förderung der Gesundheit der Werktätigen große Anstrengungen unternommen. Auf dem 9. FDGB-Kongreß

stellte Genosse H. T i s c h fest, daß von 1972 bis 1977 rund 500 000 Arbeitsplätze neu- bzw. umgestaltet wurden. „Durch wurden die Arbeitssicherheit erhöht und Arbeiterschwernisse sowie Gesundheitsgefährdungen eingeschränkt. Mehr als 17 Milliarden Mark wurden dafür aufgewendet. Die Unfalltendenz ist rückläufig. In der Berichtsperiode wurde die Unfallhäufigkeit um 20 Prozent gesenkt.“²

Hinsichtlich der speziellen Aufgaben der Gerichte ist aber besonders auf die Ausführungen des Genossen E. Honecker auf dem 9. FDGB-Kongreß hinzuweisen: „Zwar weist die Statistik aus, daß wir weniger Unfälle haben als früher. Dennoch müssen die Aufmerksamkeit und Wachsamkeit weiter verstärkt werden. Vor allem gilt es, die Ursachen weitgehend auszuschalten, und sie liegen in vielen Fällen in noch mangelhafter Ordnung, Sauberkeit und Disziplin am Arbeitsplatz.“³

Feststellung und Bekämpfung der Ursachen für Rechtspflichtverletzungen

Wie die Einschätzung der Rechtsprechung ergibt, beruhen fahrlässig verursachte Brände, Betriebsstörungen und Arbeitsunfälle zumeist darauf, daß

— sich Verantwortliche für Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz über ihnen bekannte Rechtspflichten hinwegsetzen;

— der planmäßigen vorbeugenden Instandhaltung in eini-